

Statuten des Buschbeller Schützen-Verein

§1

Unter dem Namen Buschbeller Schützen-Verein hat sich in Buschbell eine Gesellschaft gebildet, welche den Zweck verfolgt, sich auf würdige Art und Weise im Gebrauch der Waffen geübt zu erhalten zum Besten des Thrones und Vaterlandes, zur Förderung patriotischer Gesinnung in der heranwachsenden Jugend, ferner zum Besten unseres Gottesglaubens und in den erlaubten Erholungsstunden in Eintracht und anständiger Weise zu vergnügen.

§2

Der Verein besteht aus unbescholtenen Bürgern Buschbells; wählt unter sich einen 1. und 2. Vorsitzenden, Rendanten, Schriftführer und 2 Beisitzer, wodurch er repräsentiert und statutgemäß geleitet wird.

§3

Jeder achtbare Bürger kann als Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen werden und muß die vorherige Meldung und Abstimmung bei der Gesellschaft geschehen.

§4

Jedes Mitglied hat einen Beitrag von 5 M. und einen Monatsbeitrag von 25 Pf. zu entrichten; dasselbe hat hierdurch Ansprüche auf das Vermögen und Ausübung der Rechte der Gesellschaft; übernimmt aber auch zugleich die Verpflichtung, den Zweck derselben nach Kräften zu fördern.

§5

Beachtung des sittlichen und geselligen Anstandes, der Ruhe, Ordnung und Folgsamkeit gegen die Anordnungen des Vorstandes und der Offiziere werden den Mitgliedern zur Pflicht gemacht.

§6

Jeden ... Sonntag im Monat versammeln sich die Mitglieder im Vereinslokal. Sind 2/3 derselben anwesend, so ist die Versammlung beschlussfähig.

§7

Jeder, der sich offenbaren Ungehorsam oder Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen lässt gegen den Vorstand, der Offiziere in Ausübung statutgemäßer Anordnungen, z.B.

- a. durch Unvorsichtigkeit in Handhabung der Waffen
- b. durch tatsächliche, grobe, wörtliche Beleidigung während der Versammlung oder bei einem Feste gegen einen Teilnehmer desselben,

wird im Interesse des Ganzen ausgeschlossen und hat seine Rechte verloren.

§9 --- 8?

Jedes Mitglied, welches 3 Monate Versammlungen ohne Entschuldigung fehlt wird gestrichen.

§10

Jeder freiwillige Austritt ist einem jedem Mitgliede unbenommen, dasselbe verliert aber dadurch seine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§11

Stirbt ein Mitglied so erlöschen dessen Rechte. Jedes Mitglied ist unter Zahlung von 1 Mark Strafe gehalten, die Leiche zur Ruhestätte zu begleiten.

§12

Nach Abstimmung der Gesellschaft wird die Leiche mit Musik und auf Vereinskosten beerdigt werden.

§13

Jedes Jahr wird ein Hochamt für die verstorbenen Mitglieder gehalten, welchem jedes Mitglied an den dazu näher bestimmten Tagen beizuwohnen verpflichtet zu der oben in §11 bestimmten Strafe.

§14

Ehrenmitglieder können unter Zahlung eines Jahresbeitrages von M: 3,- in den Verein aufgenommen werden.

Als Mitglied kann keiner unter 18 Jahren aufgenommen werden.

§15

Jedes Jahr wird der Vorstand neu gewählt. Der vorherige Vorstand ist wieder wählbar.

§16

Der Rendant hat am Schlusse eines jeden Jahres den Mitglieder Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§17

Für den Fall, dass bei Abstimmung die Stimmen gleich stellen, gibt der Vorstand den Ausschlag.

§18

Jedem Mitgliede steht es frei Anträge zu stellen und Vorträge zu halten, nachdem es vom Vorsitzenden hierzu das Wort erhalten hat.

§19

Der Schriftführer ist verpflichtet ein Empfangs und Haupt Journal zu führen, ebenso das Inventar des Vereins aufzustellen.

§20

Änderungen der vorstehenden Statuten behält der Verein sich vor.

Buschbell, den 8. August 1910

| | |
|----------------------|------------------|
| (gez.) Jean Mermagen | I. Vorsitzender |
| Rich. Henseler | II. Vorsitzender |
| Peter Schiefer | Rendant |
| Chr. Trier | Schriftführer |
| Paul Schödder | Beisitzer |
| Bernh. Steven | Beisitzer |

Mitglieder

(gez.) Wilh. Plönes
Wilh. Wesen
Carl Schödder
Jakob Trier
Jean Hamacher
Herm. Henseler
Gottfr. Fuss

Satzungen der St. Ulrich-Schützen-Gesellschaft zu Buschbell

§1

Zweck des Vereins ist:

1. Die Mitglieder zu belehren und zu fördern und zwar: a) durch Handhabung der Waffen, besonders durch Vogel-, Stern- und Scheibenschießen b) durch Pflege des Bürger- und Gemeinsinns und der Vaterlandsliebe
 2. Ein Sammelpunkt für den geselligen Verkehr der Mitglieder zu bilden.
- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenso wie die Verfolgung politischer Zwecke von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.

§2

Der Verein führt den Namen St. Ulrich Schützen-Gesellschaft zu Buschbell.

§3

Sitz des Vereins ist Buschbell.

§4

Mitglied des Vereins kann jeder achtbare Bürger von Buschbell werden, der 18 Jahre alt ist. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern zu ernennen berechtigt.

§5

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet, ob der sich Anmeldende zur Ballotage zugelassen werden soll. Entscheidet er sich hierfür, so teilt er dem Verein in der nächsten Monatsversammlung die Anmeldung mit, und wird dann in der darauffolgenden Monatsversammlung zur Ballotage geschritten wobei Stimmenmehrheit entscheidet. Hat die Ballotage die Aufnahme des Angemeldeten ergeben, so hat er binnen vier Wochen das Eintrittsgeld zu entrichten, welches 5 Mark beträgt. Im Unterlassungsfalle gilt die Aufnahme als nicht erfolgt.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod; b) durch Austritt aus dem Verein; c) durch Ausschließung, welche bei Nichtzahlung des Beitrages für sechs aufeinanderfolgende Monate durch Beschluß des Vorstandes und derjenigen Mitglieder, welche sich vorsätzlich und beharrlich den Zwecken

des Vereins zuwidersetzen auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

Die ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitglieder verlieren zugleich ihren Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§7

Der Vorstand besteht aus ... Mitgliedern. Die Wahl erfolgt von drei zu drei Jahren.

§8

Zu Vorstandsmitgliedern werden hiermit bestellt die Herren:

Michael Philipp, Vorsitzender

Jos. Floten, Kassierer

Andr. Rath, Schriftführer

alle in Buschbell wohnend. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer nebst den entsprechenden Stellvertretern.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§9

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Er beruft den Vorstand so oft, als dies die Lage der Geschäfte erfordert; insbesondere als dann, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes antragen; die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§10

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; ihm liegt die Geschäftsleitung, die Berufung der Mitgliederversammlung, die Feststellung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens ob. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Wahrnehmung von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§11

Der Schriftführer erledigt schriftliche Arbeiten, er führt insbesondere die Mitgliederlisten und hat über jede Versammlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, namentlich die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vorzulesen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Schriftführer aufzubewahren.

§12

Der Kassierer führt und verwahrt die Vereinskasse und nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten.

§13

Versammlungen sind:

- a) ordentliche Versammlungen
- b) außerordentliche Versammlungen
- c) Monatsversammlungen

§14

Die ordentliche Hauptversammlung findet im Januar jeden Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage erfolgen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorsitzenden
- b) Rechnungsbericht des Kassierers und Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- c) Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes

Anträge für die Hauptversammlung sind dem Vorstände bis 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung der Vereinssatzungen kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden.

§15

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des [...] und der Gründe die Berufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§16

Monatsversammlungen finden am dritten Sonntag jeden Monats statt zur Erledigung der [...] Angelegenheiten. Zu den Monatsversammlungen ist weder eine Einladung noch die vorherige Mitteilung der Tagesordnung erforderlich. Beschlüsse, deren Gegenstand 100 Mark übersteigt, können jedoch nur gefasst werden, wenn der Gegenstand den Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Versammlung mitgeteilt wird.

§17

§18

Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes gibt der Verein demselben das letzte Geleit mit Musik und hl. Messe. Auswärtige Mitglieder sind von dieser Feier ausgeschlossen.

§19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke berufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Diese Versammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und die Art der Liquidation.

Buschbell, 15. August 1910

Der [...] Vorstand

Michael Philipp, Vorsitzender

Jos. Floten, Kassierer

Andreas Rath, Schriftführer

Mitglieder:

Peter Berger

Johann Berger

[...]